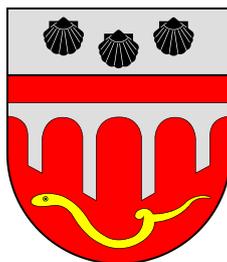


Jagdpachtvertrag

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Pachtgegenstand	2
§ 2 Grenzen des Jagdbezirkes.....	3
§ 3 Grenzänderung	3
§ 4 Pachtzeit	4
§ 5 Pachtpreis	4
§ 6 Jagderlaubnisscheine.....	6
§ 7 Wildschadensersatz	7
§ 8 Verhütung von Wildschäden am Wald	7
§ 9 Abschussregelung	9
§ 10 Beeinträchtigungen, Haftung	10
§ 11 Jagdeinrichtungen	11
§ 12 Hegepflichten	12
§ 13 Vorzeitige Kündigung.....	12
§ 14 Tod des Pächters	13
§ 15 Mitpächter	14
§ 16 Entsorgung von Unfallwild.....	14
§ 17 Datenschutzrechtliche Informationspflicht	14
§ 18 Duldungspflicht in Bezug auf überjagende Hunde	15
§ 19 Sonstige Vereinbarungen	15
§ 20 Schlussbestimmungen	15
§ 21 Salvatorische Klausel	15



Jagdpachtvertrag

über den gemeinschaftlichen Teiljagdbezirk Plein, Jagdbogen I

Zwischen der Jagdgenossenschaft vertreten durch den Jagdvorstand (Verpächter)
und

1. in

2. in

3. in

(Pächter)

wird im Wege der öffentlichen Ausbietung durch Einholung schriftlicher Gebote
gemäß Landesjagdgesetz vom 09 Juli 2010 folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Pachtgegenstand

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum gemeinschaftlichen Teil-Jagdbezirk gehörenden Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 des Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen ist. Die Verpachtung erfolgt ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, gelten als mitverpachtet. Der Pachtpreis (§ 5) erhöht oder ermäßigt sich insoweit gemäß der bejag-baren Fläche (§ 2 Abs. 4). Die Pachtpreisanpassung kann erst vom Zeitpunkt der Geltendmachung an durch eine der beiden Vertragsparteien verlangt werden.

(3) Der Pächter kann den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn die bejagbare Fläche des Jagdbezirkes (§ 2 Abs. 4) um mehr als 1/5 größer oder kleiner geworden ist.

§ 2 Grenzen des Jagdbezirkes

(1) Die Grenzen des verpachteten Jagdbezirkes werden wie folgt beschrieben: Zum Teiljagdbezirk Plein Jagdbogen I gehört der von der K21 aus östlich gelegene Teil der Gemarkung. Die Straßenmitte der K21 und die Gemarkungsgrenze stellen hier die Grenzen dar. Der dem Vertrag beiliegende Lageplan und das Flächenverzeichnis sind Bestandteile des Vertrages.

(2) Gesamtgröße ca. 283 ha.

(3) Befriedete Fläche ca. 18 ha.

(4) Bejagbare Fläche somit ca. 265 ha.

Diese Fläche gliedert sich in ca. 199 ha Waldfläche und ca. 66 ha Feldfläche.

§ 3 Grenzänderung

(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung treten erkennbar keine weiteren Flächen zum Jagdbezirk hinzu.

(2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung scheiden erkennbar keine Flächen aus dem Jagdbezirk aus.

(3) Der Pachtpreis (§ 5) erhöht oder ermäßigt sich ab diesem Zeitpunkt gemäß der Änderung der bejagbaren Flächen. Das dem Pächter in § 1 Abs. 3 gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Falle nicht zu.

(4) Hört der Jagdbezirk infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein eigener Jagdbezirk zu sein, so erlischt der Pachtvertrag.

(5) Die Ortsgemeinde Plein beabsichtigt in 2026 die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Das Plangebiet umfasst in etwa 15 Hektar. Eine Pachtminderung durch die Errichtung der Photovoltaikanlage ist ausgeschlossen.

Das Plangebiet umfasst folgende Flächen auf der Gemarkung Plein:

Flur 8, Nr. 14 (tlw.), Nr. 15, Nr. 16 (tlw.), Nr. 31, Nr. 34 (tlw.), Nr. 46/17 und Nr. 47/17 (tlw.).

§ 4 Pachtzeit

(1) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2026 und wird auf 8 Jahre festgesetzt. Die Pachtzeit endet somit am 31.03.2034.

(2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. eines jeden Kalenderjahres.

§ 5 Pachtpreis

(1) Der Pachtpreis beträgt €, in Buchstaben: €, jährlich. Soweit und sobald seitens der Jagdgenossenschaft Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abzuführen ist, hat der Pächter ab diesem Zeitpunkt die Umsatzsteuer auf Flächenpacht und Waldwildschadensverhütungspauschale (§ 8) in gesetzlicher Höhe (derzeit 19 %) zusätzlich an den Verpächter zu entrichten. Maßgebend ist der Steuersatz zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung. Der Pachtpreis und gegebenenfalls die Umsatzsteuer sind jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter porto- und bestellgeldfrei an die

Verbandsgemeindekasse Wittlich-Land,
IBAN: DE03 5875 1230 0060 0001 97, BIC: MALADE51BKS,
bei der Sparkasse Mittelmosel – Eifel Mosel Hunsrück

zu überweisen.

(2) Im Falle des Zahlungsverzuges der fälligen Zahlung sind vom Pächter Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen zu leisten. Dem Pächter steht der Nachweis offen, dass ein Zinsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

(3) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner. Sie haften für den Pachtpreis nebst etwaigen Verzugszinsen sowie für alle sonstigen durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen, auch wenn die Zuwiderhandlungen von Beauftragten oder Jagdgästen begangen worden sind.

(4) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so wird der Pachtpreis für die vor dem ersten Pachtjahr liegende Zeit auf volle Monate nach oben aufgerundet errechnet und ist unverzüglich nach Mitteilung des errechneten Betrages zu zahlen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Eine Minderung des jährlichen Pachtpreises gem. § 581 Abs. 2 BGB i. V. m. § 536 BGB ist ausgeschlossen, wenn die Minderung weniger als 20 % des jährlichen Pachtpreises betragen würde. Dies gilt nicht beim Ausscheiden von bejagbaren Flächen aus dem Jagdbezirk.

(6) Beide Vertragsparteien erklären sich bereit, einmalig nach vier Jahren, und zwar erstmals am 31.03.2030, die Höhe des Pachtpreises unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Kaufkraftverhältnisse, ausgedrückt durch den Index der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland, zu überprüfen und in Form eines Nachtragsvertrages einen neuen Pachtpreis nach billigem Ermessen zu vereinbaren.

(7) Die Jagdsteuer wird zusätzlich von der zuständigen Behörde erhoben. Der Jagdpächter trägt die Jagdsteuer in vollem Umfang.

(8) Als Sicherheit zur Erfüllung der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus dem Vertrag hat der Pächter eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes in Höhe des jährlichen Pachtpreises beim Verpächter mit Beginn der Pachtzeit zu hinterlegen. Die Bankbürgschaft ist unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zu übernehmen.

§ 6

Jagderlaubnisscheine

- (1) Der Pächter darf 5 bzw. in Absprache weitere Jagderlaubnisscheine ausgeben.
- (2) Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen hinsichtlich Anzahl und Umfang namentlich anzuzeigen. Der Verpächter kann, innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige, im Einzelfall Einwendungen erheben. In der Folge ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein zu widerrufen.
- (3) Der Pächter hat einen erteilten Jagderlaubnisschein im Einzelfall auf Verlangen des Verpächters zu widerrufen, wenn sich für den Verpächter hierfür nachträglich ein wichtiger Grund ergeben hat.
- (4) Die Bestellung eines Jagdaufsehers bedarf - auch hinsichtlich der Person - der vorherigen Zustimmung des Verpächters.
- (5) Hat der Jagdpächter seinen Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde, in deren Bereich der verpachtete Jagdbezirk liegt, oder in einer angrenzenden Gemeinde, so hat er mit Abgabe des unterschriebenen Jagdpachtvertrages an den Verpächter eine Person zu benennen, die in besagtem Bereich wohnt, Inhaber eines Jagdscheines und in der Lage ist, unaufschiebbare Maßnahmen durchzuführen. Dieser Person muss ein Jagderlaubnisschein erteilt werden.
- (6) Die Weiterverpachtung, Unterverpachtung oder sonstige Übertragung der Jagdausübung ist ausgeschlossen.
- (7) Der einzelne Jagderlaubnisschein bedarf der Schriftform und muss stets widerruflich sein. Der Verpächter sind die erteilten Jagderlaubnisscheine zur Zustimmung mitzuteilen
- (8) Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen sowie für die Teil-nehmer an Gesellschaftsjagden.

§ 7 Wildschadensersatz

(1) Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbezirkes entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten.

(2) Hauptholzarten im Sinne von § 41 Abs. 2 LJG sind: Eiche, Buche, Fichte, Douglasie, Kiefer, Ahorn, Kirsche und Tanne. Weitere Hauptholzarten sind unter anderem im Forsteinrichtungswerk der Gemeinde Plein aus dem Jahre 2019 definiert.

Als Edellaubholz gelten für die hier vereinbarte Pachtperiode gemäß den waldbaulichen Zielsetzungen der Gemeinde, die wiederum im Forsteinrichtungswerk festgelegt und beschlossen folgenden Baumarten: Kastanie, Walnuss, Elsbeere, Vogelbeere, Mehlbeere, Esche, Winter- und Sommerlinde, Spitzahorn und Speierling.

(3) Der Pächter ist zum Wildschadensersatz an Sonderkulturen gemäß den gesetzlichen Regelungen verpflichtet.

§ 8 Verhütung von Wildschäden am Wald

(1) Im Sinne der Vermeidung von Waldwildschäden verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer engen und kooperativen Zusammenarbeit bei der Wildbewirtschaftung, um einen Interessenausgleich von Waldwirtschaft, Wildbiologie, Wildhege und der Jagdausübung zu erzielen.

(2) Zur Abgeltung der Ausgaben zur Verhütung von Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zahlt der Pächter neben der Flächenpacht eine jährliche Wildschadensverhütungspauschale. Die Wildschadensverhütungspauschale beträgt: für 192 ha Gemeindewald á 8 €/ha = insgesamt 1.536,00 €/Jahr. Die Wildschadensverhütungspauschale dient zur Abdeckung der Gesamtaufwendungen (Material-, Lohn-, Sozial- und Unternehmerkosten), die durch Flächenschutz (Zaun- und Gatterbau einschließlich Kontrolle, Reparaturen und Abbau) und durch Einzelschutz gegen Verbiss, Fegen, Schlagen und Schälen entstehen. Auf Verlangen des Pächters hat der Verpächter jeweils gesondert für die erste und die zweite Hälfte der Pachtzeit den Nachweis zu erbringen, dass die innerhalb der genannten Zeiträume jeweils insgesamt gezahlte Pauschale zweckbestimmt und in voller Höhe zur Verhütung von Wildschäden verwendet wurde.

Dabei ist für beide Perioden jeweils auf das ganze Jagdjahr aufzurunden. Wird das Pachtverhältnis vorzeitig beendet, ist der Nachweis auf Verlangen des Pächters zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Pachtverhältnisses zu erbringen. Wenn die Ausgaben nach Satz 1 für den Nachweiszeitraum geringer sind als die Pauschalbeträge, wird der Differenzbetrag dem Pächter erstattet. Höhere Ausgaben gehen zu Lasten des Pächters und werden nachgefordert.

Der Antrag auf Erbringung des Nachweises ist für die erste und zweite Hälfte der Pachtzeit jeweils gesondert zu stellen. Für die erste Hälfte der Pachtzeit ist der Antrag auf Erbringung des Nachweises frühestens einen Monat vor dem Ende der ersten Hälfte der Pachtzeit und spätestens einen Monat nach dem Ende der ersten Hälfte der Pachtzeit zu stellen. Für die zweite Hälfte der Pachtzeit ist der Antrag auf Erbringung des Nachweises einen Monat vor dem Ende der Pachtzeit zu stellen. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen kann ein Antrag auf Erbringung des Nachweises nicht mehr gestellt werden.

Der Pächter hat für den gesamten innerhalb seines Jagdbogens entstehenden Wildschaden in vollem Umfang gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten. Verbindlich für die Festsetzung der zu zahlenden Entschädigungen sind die von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Untere Landwirtschaftsbehörde) jährlich für das gesamte Kreisgebiet einheitlich neu zu ermittelnden Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte.

(3) Für Waldflächen anderer Grundeigentümer gelten, sofern von den Grundeigentümern gewünscht, die Regelungen nach Absatz 2.

(4) Die Regelungen in § 5 Abs. 1 bis 3 des Vertrages gelten entsprechend.

(5) Der Pächter verpflichtet sich, die im Bereich des Jagdbezirkes vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Forstkulturen laufend von zu Schaden gehendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Kulturgatter festgestellt, so ist der Pächter verpflichtet, das Wild innerhalb von 24 Stunden nach mündlicher oder fernmündlicher Aufforderung aus der umzäunten Fläche zu vertreiben oder im Rahmen der Jagdzeiten und der Abschussregelung zu erlegen. Kommt der Pächter dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so hat der Verpächter das Recht, auf Kosten des Pächters die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

(6) Der Verpächter kann vom Pächter die vorrangige Bejagung des Schalenwildes in den in Verjüngung stehenden Waldbeständen verlangen.

§ 9

Abschussregelung

(1) Pächter und Verpächter führen jährlich, im Vorfeld zu treffender Abschussvereinbarungen bzw. revierbezogener Stellungnahmen zu Teilabschussplänen, eine Revierbegehung durch. Dabei werden die Wildschadensituation und der notwendige Schalenwildabschuss thematisiert. Betroffene Personen können die Revierbegehung begleiten.

(2) Im Anschluss an die Revierbegehung, spätestens zum 01.03. jeden Jahres, tritt der Pächter an den Verpächter heran und schlägt eine Abschusshöhe für vorkommendes Schalenwild vor. Auf Verlangen des Verpächters ist auch der Abschuss von Schwarzwild zu regeln. Dabei orientiert sich die Höhe des Schalenwildabschlusses an den Streckenergebnissen der vorangegangenen Jagdjahre in Verbindung mit der Wildschadensituation im Jagdbezirk (Forstbehördliche Stellungnahmen, weitere fachbehördliche Stellungnahmen, Feststellungen und Aspekte der Revierbegehung).

(3) Im Falle einer Einigung legt der Pächter die getroffene Abschussvereinbarung fristgerecht der unteren Jagdbehörde vor. Für die Abschussplanung einzelner Wildarten in Bewirtschaftungsbezirken (Rot-, Dam-, Muffelwild) leitet der Pächter gemeinsame Stellungnahmen zum Teilabschussplan an die zuständige Hegegemeinschaft weiter. Ist kein einvernehmliches Ergebnis über den Schalenwildabschuss zu erzielen, so behält sich der Verpächter Anträge bezüglich der Abschussfestsetzung an die untere Jagdbehörde vor.

(4) Geschlossene Abschussvereinbarungen, Teilabschusspläne sowie behördliche Mindestabschusspläne sind zu erfüllen. Erfüllt der Pächter den vorgesehenen Schalenwildabschuss nicht, so behält sich der Verpächter unbeschadet des Kündigungsrechtes gem. § 13 Abs. 2 b und c des Vertrages vor, bei der unteren Jagdbehörde behördliche Anordnungen zur Bejagung zu beantragen. Anordnungen nach § 38 Abs. 1 LJG hat der Pächter ohne Entschädigungsanspruch Folge zu leisten.

(5) Der Pächter ist verpflichtet, die nach § 31 Abs. 11 Satz 1 LJG der zuständigen Behörde vorzulegende Abschussmeldung gleichzeitig als Abdruck an den Verpächter weiterzuleiten. Des Weiteren ist der Verpächter zu jedem Zeitpunkt berechtigt, sich die stets auf aktuellem Stand zu führende Abschussliste für Schalenwild durch den Pächter zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen. Dem Verpächter ist zum Ende eines

Jagdjahres, spätestens zum 01.04. des folgenden Jagdjahres, die Wildnachweisung als Abdruck an die untere Jagdbehörde zu überlassen.

(6) Der Verpächter kann den körperlichen Nachweis erlegten Schalenwildes für die Dauer eines oder mehrerer Jagdjahre einfordern. In einem solchen Fall ist das erlegte Wild unverzüglich vor dem Verbringen aus dem Revier vom Pächter oder seinem Beauftragten einer vom Verpächter bestimmten Person vorzuzeigen. Der Verpächter kann weitere Anordnungen zur Durchführung des körperlichen Nachweises treffen.

(7) Erfüllt der Pächter den Abschussplan für eine Schalenwildart nicht zu mindestens 80 %, so hat er an den Verpächter eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist abhängig vom Gefährdungsgrad, der im regelmäßig durch die untere Forstbehörde zu erstellenden waldbaulichen Gutachten festgestellt wird. Bei dem Gefährdungsgrad „erheblich gefährdet“ kann eine maximale Vertragsstrafe von 7,50 Euro / Ha und Jagdjahr verlangt werden.

Die Vertragsstrafe kommt nicht zur Anwendung, wenn der Pächter trotz dauernder und nachgewiesener Bemühungen den Abschussplan nicht erfüllen konnte. Der Verpächter behält sich das Recht vor, gem. § 23 Abs. 4 LJG den körperlichen Nachweis des erlegten Schalenwildes zu verlangen.

§ 10 Beeinträchtigungen, Haftung

(1) Der Verpächter haftet nicht für dem Pächter oder sonstigen jagdausübenden Personen bei der Jagd oder durch die Bewirtschaftung der Grundstücke entstandene Sach- oder Personenschäden, soweit sie nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Verpächters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verpächters verursacht wurden. Der Pächter ist nicht berechtigt, die Art der Nutzung oder der Bewirtschaftung der Grundstücke zu beanstanden.

(2) Der Pächter haftet für Zuwiderhandlungen gegen die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen auch dann, wenn die Zuwiderhandlungen von seinen Beauftragten, Erlaubnisscheininhabern, Jagdaufsehern oder Jagdgästen begangen worden sind.

(3) Wildschutzgebiete und Querungshilfen nach § 27 Abs. 1 LJG hat der Pächter ohne Entschädigungsanspruch hinzunehmen.

(4) Der Pächter ist berechtigt, im Falle von schuldhaft rechtswidrigen Verletzungen des Jagdausübungsrechts im eigenen Namen Schadensersatz vom Verursacher zu verlangen sowie die Beseitigung und Unterlassung rechtswidriger Störungen oder Behinderungen bei der Jagdausübung von dem Verursacher zu verlangen.

§ 11 Jagdeinrichtungen

(1) Der Pächter darf Jagdeinrichtungen nur mit vorheriger Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers errichten. Gegebenenfalls erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen für Jagdeinrichtungen hat der Pächter zu veranlassen.

(2) Der Bau und die Erweiterung von Jagdhütten bedürfen der Absprache mit dem Verpächter.

(3) Der Pächter ist für die Sicherheit der vorhandenen Jagdeinrichtungen verantwortlich. Ausgediente oder unsicher gewordene Jagdeinrichtungen sind abzubauen und zu entsorgen. Der Pächter stellt den Verpächter von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Benutzung der Jagdeinrichtungen ergeben.

(4) Jagdeinrichtungen sind vom Pächter unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses zu entfernen, falls nicht der nachfolgende Jagdausübungsberechtigte die Jagdeinrichtungen übernimmt. Kommt der Pächter seiner Verpflichtung nicht nach, gehen die Jagdeinrichtungen mit dem Ende der Dreimonatsfrist entschädigungslos in das Eigentum des Verpächters über. Außerdem ist der Verpächter nach Ablauf der genannten Frist berechtigt, die Jagdeinrichtungen auf Kosten des Pächters und unter Verwendung der Sicherheitsleistung (§ 5 Abs. 8) entfernen und beseitigen zu lassen.

(5) Die Benutzung der Wege innerhalb des Jagdbezirkes durch den Pächter, seine Beauftragten, Erlaubnisscheininhaber, Jagdaufseher und Jagdgäste mit Fahrzeugen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen der Wegeeigentümer. Der Verpächter haftet nicht für die Benutzbarkeit der Wege.

§ 12 Hegepflichten

(1) Die Hegepflicht gemäß § 3 LJG und die daraus folgenden gesetzlichen Verpflichtungen obliegen dem Pächter.

(2) Der Verpächter stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten dem Pächter zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse und zur Erleichterung der Bejagung kostenfrei Flächen zur Anlage und Unterhaltung von Daueräsungsflächen, insbesondere Wildwiesen, zur Verfügung.

(3) Der Pächter verpflichtet sich, die folgenden Flächen als Daueräsungsflächen neu anzulegen bzw. zu unterhalten:

a) Kustengraben - Flur 9 Parzelle 7 mit ca. 2000 qm

(4) Wildfolgevereinbarungen (§ 35 LJG) sind dem Verpächter zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Vorzeitige Kündigung

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Pächter den Bedingungen des § 6 des Vertrages trotz einmaliger Abmahnung zuwiderhandelt,
- b) der Pächter wegen eines Verbrechens oder wegen eines Jagdvergehens nach dem Strafgesetzbuch rechtskräftig verurteilt ist,
- c) der Pächter, seine Beauftragten, Erlaubnisscheininhaber, Jagdaufseher oder Jagdgäste den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd wiederholt oder gröblich zuwiderhandeln,
- d) der Pächter trotz schriftlicher, nach Fälligkeit erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Gesamtpachtpreises oder eines nicht unerheblichen Teils länger als vier Wochen im Verzug ist,
- e) der Pächter eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 802c ZPO abgegeben hat sowie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Pächters
- f) die Aberkennung der Zertifizierung nach FSC, dem PEFC oder Zahlungen des klimaneutralen Waldmanagements auf Grund von Missachtung der jagdlichen Grundsätze der Zertifikate durch den Pächter erfolgt.

(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn

- a) der Pächter entgegen der gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen Schalenwild füttert oder kirrt. Dies stellt eine Vertragsverletzung dar,
- b) der Pächter die mit dem Verpächter geschlossene Abschussvereinbarung nicht zu mindestens 80 % bei jeder Schalenwildart erfüllt,
- c) der Pächter einen Teilabschuss- und/ oder festgesetzten Mindestabschussplan nicht erfüllt.

(3) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgesetzten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück länger als drei Monate im Verzug ist.

(4) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Abs. 1, 2 oder 3 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Darüber hinaus bleibt er verpflichtet, den Pachtpreis für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Kann der Jagdbezirk nur zu einem niedrigeren Pachtpreis als bisher wieder verpachtet werden, so hat der Pächter in jedem Fall den Preisunterschied für die von ihm vereinbarte Vertragsdauer an den Verpächter zu entrichten.

(5) Im Falle der vorzeitigen Pachtbeendigung hat der Pächter keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz.

(6) Der Verpächter ist berechtigt, die Sicherheitsleistung (§ 5 Abs. 8) für die in Abs. 4 genannten Zwecke zu verwenden.

(7) Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 bis 110 der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

§ 14

Tod des Pächters

Die gesetzlichen Regelungen nach § 18 Abs. 2 LJG finden Anwendung. Erfolgt die Benennung einer jagdausübungsberechtigten Person durch die Erben nicht oder nicht rechtzeitig, so kann der Verpächter auf Kosten der Erben angestellte Jäger mit der Jagdausübung beauftragen.

§ 15 Mitpächter

(1) Stirbt ein Mitpächter im Laufe der Pachtzeit oder ist dieser Pachtvertrag aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen, so kann der Verpächter den Pachtvertrag gegenüber den übrigen Mitpächtern innerhalb einer Frist von drei Monaten auf das Ende des laufenden Pachtjahres kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht haben die beteiligten Mitpächter gegenüber dem Verpächter.

(2) Wird der Pachtvertrag gem. Absatz 1 nicht gekündigt, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter mit Zustimmung des Verpächters zu übertragen. Andernfalls sind sie verpflichtet, die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters bis zum Ende der Laufzeit des Pachtvertrages zu übernehmen.

§ 16 Entsorgung von Unfallwild

Der Pächter verpflichtet sich zur fachgerechten Bergung und Entsorgung von verunfalltem Wild auf und entlang allen öffentlichen Verkehrswegen innerhalb des Jagdbezirks. Für diese Tätigkeit wird keine Entschädigung gewährt.

Die Grenze hierbei ist die Fahrbahnmitte der K 21.

§ 17 Datenschutzrechtliche Informationspflicht

Auf Grundlage dieses Vertrages werden personenbezogene Daten des Pächters gespeichert und zweckgebunden verarbeitet. Eine Information gemäß Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist diesem Vertrag als Anhang beigelegt. Mit Vertragsabschluss bestätigt der Pächter, dass der Verpächter der aus dem Vertragsverhältnis ergehenden datenschutzrechtlichen Informationspflicht damit nachgekommen ist.

§ 18

Duldungspflicht in Bezug auf überjagende Hunde

(1) Der Pächter hat das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden, die bei Bewegungsjagden (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 LJG) angrenzender Jagdbezirke auf Schalenwild eingesetzt werden, zu dulden. Die Duldungspflicht ist an die Voraussetzungen gebunden, dass der Durchführende die Bewegungsjagd mindestens zwei Wochen vorher beim Pächter anzeigt und alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen gegen ein Überjagen ergreift.

(2) Der Pächter verpflichtet sich mit den Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke eine Vereinbarung, vorzugsweise im Rahmen der Wildfolgevereinbarung (§ 35 LJG), in Bezug auf überjagende Hunde bei Bewegungsjagden zu treffen.

§ 19

Sonstige Vereinbarungen

Die weiteren Bedingungen zum Jagdpachtvertrag sind Bestandteil von diesem Vertrag.

§ 20

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen und ähnliches, die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.

(2) Soweit für Streitigkeiten aus dem Vertrag die ordentlichen Gerichte zuständig sind, ist das Amtsgericht in Wittlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht der 1. Instanz.

(3) Im Übrigen richtet sich der Pachtvertrag nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Plein, den _____

Der Verpächter:

Der Pächter:

Jagdvorsteher

1. Beisitzer

2. Beisitzer

Vorstehender Vertrag wurde der unteren Jagdbehörde gem. § 17 Abs. 1 LJG ordnungsgemäß angezeigt. Beanstandungen zu dem angezeigten Vertrag werden nicht erhoben:

.....
.....
.....

_____, den
(Ort)

(Datum)

- Untere Jagdbehörde -

Dienstsiegel

(Unterschrift)

Anlage: Flächenverzeichnis und Lageplan des Jagdbezirkes
Information gem. Art. 13 DSGVO